



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Umweltamt

EINGEGANGEN AM 27. APR. 2011

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Containerdienst Eberhard Kirchhoff GmbH
Overhoffstraße 35
44149 Dortmund

Untere Abfallwirtschaftsbe-
hörde

Brückstr. 45

409

Tanja Meininghaus
Tel. (0231) 50-2 56 89
Tanja.Meininghaus@stadtdo.de
6033203336

21.4.2011

Abfallwirtschaft:

Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Krw-/AbfG –Transportgenehmigung –

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen folgende

TRANSPORTGENEHMIGUNG

Beförderernummer: E 91381062

1. Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 24.2.2011, ergänzt durch die am 20.4.2011 eingegangenen Unterlagen wird Ihnen gem. § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der TgV eine Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen (Transportgenehmigung) erteilt. Die Angaben des Antrages sind Bestandteil dieser

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns : U-Bahn/Straßenbahn: Haltestelle Kampstraße, S-Bahn/Eisenbahn: Haltestelle Hauptbahnhof
Im Internet unter: www.dortmund.de * Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Die Genehmigung gilt ab dem 21.4.2011. Sie ist nicht übertragbar.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Befristung

Die Genehmigung wird gemäß Antrag

unbefristet

erteilt.

2.2 Einsamlungsgebiet und Abfallarten

Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, alle in der Verordnung über das europäische -Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV- vom 10. Dezember 2001 in der derzeit gültigen Fassung aufgeführten Abfälle einzusammeln und zu befördern.

Das Einsamlungsgebiet wird antragsgemäß auf da folgende Bundesland beschränkt:

Nordrhein-Westfalen

2.3 Verantwortliche Person

Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes zur Einsamlung und Beförderung von Abfällen wird vom Antragsteller folgende verantwortliche Person benannt:

Bernd Kirchhoff
geboren am 22.1.1969
in Bochum

Vertreter:

Thorsten Kirchhoff
geboren am 22.4.1975
in Bochum

2.4 Auflagen

- 2.4.1** In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Transportgenehmigung nebst Antrag mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
- 2.4.2** Gem. § 6 Satz 2 TgV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre an Lehrgängen i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ist mir unaufgefordert, spätestens alle 3 Jahre nach Ausstellungsdatum nachzuweisen.
- 2.4.3** Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).
- 2.4.4** Der Genehmigungsinhaber hat Personen-, Sach- und Umweltschäden über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge zu versichern. Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn über die Kraftfahrzeug-

Haftpflichtversicherung Personenschäden mit mindestens 0,5 Mio € und Sach- bzw. Umweltschäden mit mindestens 1,5 Mio. € abgedeckt sind.

Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.

2.4.5 Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 TgV mir Veränderungen von Umständen mitzuteilen, die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind (z.B. strafrechtliche Ermittlungsverfahren).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person sowie weitere Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) bedürfen gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 TgV meiner Genehmigung.

3. Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sowie Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren- stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

Gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG sind Fahrzeuge bei Transporten, bei denen eine Genehmigungspflicht nach § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, mit Warntafeln zu kennzeichnen. Zwei rechteckige rückstrahlende Warntafeln in Größe von 40 Zentimeter Grundli-

nie und mindestens 30 Zentimeter Höhe mit der schwarzen Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über die Fahrbahn anzubringen.

Die Genehmigung kann, insbesondere bei

1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag
2. Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises
3. sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330 a StGB, § 61 KrW-/ AbfG) geahndet werden.

4. Gebührenrechnung:

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 49 KrW-/AbfG i. V. mit § 8 TgV wird gem. §§ 1, 4, 9 und 14 GebG NRW i.V.m. der Tarifstelle 28.2.5.1 der AVerwGebO sowie in Verbindung mit der vorl. VwV Abfallnachweisgebühren des Landes NRW eine Gebühr erhoben.

Demnach ist für die Entscheidung ein Gebührenrahmen von 250 € bis 5.000 € vorgesehen. Bei der konkreten Berechnung der Gebühr ist gem. § 9 GebG NRW im Einzelfall zu berücksichtigen:

der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zu 1:

Für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand wird ein Gebührenanteil in Höhe von 250 € erhoben,

Zu 2:

Der wirtschaftliche Wert der Freistellung steigt mit der Laufzeit der Genehmigung, der Größe des Einsammlungsgebietes und der Anzahl der Abfallarten.

Die Gebühr wird durch Multiplikation des höchsten Rahmensatzes von 5.000 € mit folgenden Faktoren (x) ermittelt:

Geltungsdauer			Einsammlungsgebiet			Anzahl der Abfallschlüssel		
	0,2	bis 1 Jahr		0,2	≤ 10 Kreise/ kreisfreie Städte		0,2	bis zu 20 Abfall- schlüssel
	0,4	bis 2 Jahre	x	0,4	ab 11 Kreise bis zu 1 Bundesland		0,4	21 – 40 Abfall- schlüssel
	0,6	bis 5 Jahre		0,6	2 - 4 Bundeslän- der		0,6	41 – 60 Abfall- schlüssel
	0,8	bis 10 Jahre		0,8	5 – 10 Bundes- länder		0,8	61 – 90 Abfall- schlüssel
x	1,0	bei mehr als 10 Jahre		1,0	bei mehr als 10 Bundesländer	x	1,0	bei mehr als 90 Abfallschlüssel

Daraus errechnet sich für die Genehmigung folgende Gebühr:

$$250,00 \text{ €} + (5.000,00 \text{ €} \times 1,0 \times 0,4 \times 1,0) = 2250,00 \text{ €},$$

jedoch maximal 5.000 €.

Die Gebühr wird auf insgesamt

2250,-- €

(in Worten: Zweitausendzweihundertfünfzig Euro)

festgesetzt. Ich bitte, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des nachfolgend aufgeführten Kassenzzeichens zu überweisen.

Debi-Nr.: 660 122 162

EA 660 1000 2

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

5. Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Artikel 15 -Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)- des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 -GV.NRW 2007 S.662-.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Kostenentscheidung kann - wenn sie selbstständig angefochten wird - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mackenbach

Dr. Mackenbach

Rechtsgrundlagen

- KrW-/AbfG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der z. Z. gültigen Fassung
- LAbfG** Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 in der z. Z. gültigen Fassung
- VwVfG NRW** Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21.12.1976 (GV NRW S. 438/SGV NRW 2010) in der z. Z. gültigen Fassung
- VwVG NRW** Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in der z. Z. gültigen Fassung
- KostO NRW** Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NRW) vom 30.11.1971 (GV NRW S. 394) in der z. Z. gültigen Fassung
- OBG** Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der z. Z. gültigen Fassung
- OWiG** Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 418) in der z. Z. gültigen Fassung
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991(BGBl. I, S.686) in der z. Z. gültigen Fassung
- AbfS** Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung - AbfS) in der z. Z. gültigen Fassung
- AGVwGO** Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 in der z. Z. gültigen Fassung
- NachwV** Nachweisverordnung, Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 22.05 1996 in der z. Z. gültigen Fassung
- DSG NRW** Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 15.03.1988 in der z. Z. gültigen Fassung
- ZustVU** Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 in der z. Z. gültigen Fassung
- TgV** Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung-TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997 I S. 2861) in der z. Z. gültigen Fassung
- AVerwGebO NRW** Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2003 (GV. NRW. S. 270) in der z. Zt. gültigen Fassung
- GebG NRW** Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 (GV. NRW. S. 354, 1972 S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (GV. NRW. 256/SGV. NRW. 2011) in der z. Zt. gültigen Fassung